



Förderprogramm Klimaschutz der Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Gültig ab dem 01.01.2024

 08063 9703-300
08063 9703-212

 ziegelmann@feldkirchen-westerham.de
hirsemann@feldkirchen-westerham.de

 www.feldkirchen-westerham.de

 Ollinger Str. 10
83620 Feldkirchen-Westerham

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung und Maßnahmen.....	3
2. Fördergrundsätze und Allgemeines.....	3
2.1 Antragsberechtigung:	3
2.2 Grundsätzliche Fördervoraussetzungen:	4
2.3 Kombination mit anderen Fördermitteln:	4
2.4 Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung:	4
2.5 Zurückbezahlung der Fördermittel:	5
2.6 Rechtsanspruch und Haftungsausschluss:	5
2.7 Steuerlicher Hinweis:	5
3. Antragsverfahren	6
3.1 Antragsstellung:	6
3.2 Verwendungsnachweis und Auszahlung:	6
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	7
4.1 Allgemein förderfähige Kosten:	7
4.2.1 Energieberatung vor Ort:	8
4.2.2 Regenwassernutzungsanlagen:	9
4.2.3 Photovoltaikanlagen von Wohngebäuden:	10
4.2.4 Balkonkraftanlagen an Wohngebäuden:	11
4.2.5 Stromspeichersysteme für Wohngebäude:	12
4.2.6 Dachflächenbegrünung inkl. Beratungsleistung:	13
4.2.7 Lastenpedelecs / Lastenräder:	14
4.2.8 Anschluss an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz:	15
4.2.9 Heizkreispumpentausch:	16

Ziel der Förderung und Maßnahmen

Das Förderprogramm Klimaschutz der Gemeinde Feldkirchen-Westerham soll deren Bürgerinnen und Bürgern im Gemeindegebiet einen Anreiz geben, Maßnahmen durchzuführen, welche einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Ziel der Gemeinde ist es, dass Treibhausgasemissionen im Gemeindegebiet eingespart werden und ein Beitrag zum weltweiten Klimaschutz geleistet wird. Das kommunale Förderprogramm wird dabei aus den gemeindlichen Mitteln finanziert, dessen Fördertopf, jährlich vom Gemeinderat festgesetzt wird und stellt eine Ergänzung zu öffentlichen Förderprogrammen dar.

Fördergrundsätze und Allgemeines

2.1. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind

- Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte (z.B. natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften, Genossenschaften, juristische Personen des privaten Rechts wie Vereine oder Stiftungen)
- Mieter oder Pächter des Gebäudes, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Eigentümers vorliegt
- Unternehmen, sofern sie der Definition für Kleinunternehmen nach der Europäischen Kommission entsprechen

Nicht antragsberechtigt sind

- Juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden
- Antragstellende, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben sowie gewerbliche Wohnungsbauunternehmen.
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- (Beschlagnahme) oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist

2.2. Grundsätzliche Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Maßnahmen von privaten Wohngebäuden und Unternehmen. Unter Wohngebäude fallen alle Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke dienen.

Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes Feldkirchen-Westerham bewilligt.

Um eine Förderung zu erhalten ist es notwendig den Antrag zur Förderrichtlinie Klimaschutz auszufüllen und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Antrag kann über die Website der Gemeinde Feldkirchen-Westerham heruntergeladen werden. Mit Antragsstellung gilt die Maßnahme, welche im Antrag zur Förderrichtlinie Klimaschutz beantragt wurde als vorläufig bewilligt, was bedeutet, dass mit der Maßnahme begonnen werden kann, z.B. Beauftragung der Fachfirma, Bestellung eines Produktes. Sobald die Maßnahme abgeschlossen ist z.B. die Leistung der Fachfirma wurde erbracht, die Lieferung des Produktes ist erfolgt, ist es notwendig den Verwendungsnachweis zur Förderrichtlinie Klimaschutz bei der Gemeinde Feldkirchen-Westerham mit allen benötigten Unterlagen z.B. Zahlungsnachweis einzureichen. Anschließend erfolgt die Prüfung und Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung und die Auszahlung des Zuschusses an die angegebene Bankverbindung wird veranlasst.

Es können nur so lange Fördermittel bewilligt und ausgezahlt werden, wie der Fördertopf ausreichend Mittel bereit hält, welche jährlich vom Gemeinderat bewilligt werden.

Die Maßnahmen müssen den technischen Anforderungen der jeweiligen Maßnahme nach Kapitel 4 der Förderrichtlinie entsprechen. Zusätzlich sind die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, technischen Baubestimmungen, anerkannten Regeln der Technik und der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) einzuhalten.

2.3. Kombination mit anderen Fördermitteln:

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderprogrammen anderer Träger (z.B. der KfW-Bank oder des Bafa) oder einer Steuerermäßigung nach § 35 c EStG ist von Seiten der Gemeinde Feldkirchen-Westerham gestattet, sofern deren Richtlinien hinsichtlich Kumulierbarkeit die Bezuschussung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham nicht ausschließen. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen bei der jeweiligen Förderprogramme.

2.4. Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung:

Arbeiten in Eigenbauleistungen werden nicht gefördert. Eine Eigenbauleistung liegt immer dann vor, wenn kein Gewerk mit der Leistung beauftragt wurde bzw. keine Rechnung / Zahlungsnachweis über die erbrachte Leistung vorliegt.

2.5. Zurückbezahlung der Fördermittel:

Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder gegen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie verstoßen wurde. Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

2.6. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss:

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig prüfungsfähigen Verwendungsnachweise, sowie aller auszahlungsrelevanten Unterlagen gewährt.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, wenn nach den Sanierungsmaßnahmen Schäden im Gebäude auftreten.

Die Gemeinde behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogramms vor.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

2.7. Steuerlicher Hinweis:

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater*innen, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Antragsverfahren

3.1. Antragsstellung:

Beachten Sie die jeweils notwendigen maßnahmenspezifischen Antragsunterlagen (siehe Kapitel 4).

Die Antragsabgabe kann per E-Mail an hirseman@feldkirchen-westerham.de, persönlich im Rathaus (Zimmer-Nr. 0.16) oder postalisch an nachfolgende Adresse erfolgen:

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Klimaschutz
Ollinger Str. 10
83620 Feldkirchen-Westerham

Mit dem Tag der Antragsstellung gilt die beantragte Maßnahme als vorläufig bewilligt und mit der Maßnahme kann förderunschädlich begonnen werden. Eine endgültige Bewilligung erfolgt erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises.

3.2. Verwendungsnachweis und Auszahlung:

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis bei der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (siehe 3.1), mit allen einzureichenden Unterlagen, vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die endgültige Bewilligung der Maßnahmen und im Anschluss die Auszahlung der Zuwendung, soweit alle Vorgaben gemäß dieser Richtlinie eingehalten wurden. Wurde die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, wird der Zuschuss auf das im Verwendungsnachweis angegebene Konto überwiesen.

Der Umsetzungszeitraum beträgt 12 Monate beginnend mit dem Eingangsdatum der Antragsstellung. Sollte durch widrige Umstände eine Umsetzung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, muss dies der Förderstelle vor Ablauf der Frist bekannt gemacht werden. Eine Verlängerung der Frist um maximale 3 Monate ist im Ermessungsspielraum der Gemeinde möglich.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Allgemein förderfähige Kosten:

Die Fördersätze variieren je nach förderfähiger Maßnahme. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich.

Nach erfolgreicher Bewilligung einer Maßnahme kann eine erneute Antragsstellung für selbige Maßnahme erst nach fünf Jahren erneut bewilligt werden.

Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem entsprechenden Fördersatz des betroffenen Fördergegenstandes. **Der ausgezahlte Fördersatz ist abhängig vom Datum der Antragsstellung und der somit zu diesem Datum gültigen Version der Richtlinie.**

Förderfähige Kosten sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Gemeinde.

Soweit für die jeweilige Maßnahme Pauschalzuschüsse bzw. Festbeträge ausgewiesen sind, ist Voraussetzung, dass die Gesamtkosten mindestens um ein Drittel höher als der Zuschussbetrag liegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Zuschussbetrag entsprechend gekürzt.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ist der Nettobetrag ausschlaggebend. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

Vermieter dürfen nur die verbleibenden Kosten, nach Abzug des Förderzuschusses auf Ihre Mieter umlegen und dies unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen (Modernisierungumlage). Für jede Maßnahme gelten spezifische Anforderungen, die nach verschiedenen Kriterien näher erläutert werden:



Antragsberechtigte/r



Fördergegenstand



Fördervoraussetzungen



Fördersumme



Einzureichende Unterlagen



Hinweise

4.2.1. Energieberatung vor Ort:



Eigentümer als Privatpersonen, WEG



Energieberatungsleistungen vor Ort



Gefördert wird die Energieberatung von Bestandsgebäuden innerhalb des Gemeindegebietes durch einen unabhängigen Dienstleister. Dieser muss auf der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes eingetragen sein (einsehbar unter: www.energie-effizienz-experten.de)



50 % max. 750 €



Einzureichende Unterlagen – Antragsstellung & Auszahlung

- Vor Maßnahmenbeginn:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerschaft, wenn Antragsteller nicht Eigentümer ist.
- Nach Beendigung der Maßnahme:
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnung des Dienstleisters über die erbrachte Leistung
 - Zahlungsnachweis

4.2.2. Regenwassernutzungsanlagen:



Privatpersonen, WEG



Regenwassernutzungsanlagen



Gefördert wird die Anschaffung einer privaten Regenwassernutzungsanlage ab 2000 Liter (2 m³) Fassungsvermögen



150 € pro m³ bis max. 1.300 €



Einzureichende Unterlagen – Antragsstellung & Auszahlung

- Vor Maßnahmenbeginn:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerschaft, wenn Antragsteller nicht Eigentümer ist.
- Nach Beendigung der Maßnahme:
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnung inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung und der installierten Leistung. Kosten müssen einzeln aufgeführt sein.
 - Zahlungsnachweis

4.2.3. Photovoltaikanlagen von Wohngebäuden:



Eigentümer als Privatpersonen, WEG, Unternehmen



Photovoltaikanlagen von Wohngebäuden



Hierbei muss es sich um die Anschaffung einer PV-Anlage oder einer Erweiterung der Bestandanlage auf einem Bestandsgebäude handeln.



75 € je kWp, max. 750 € *



Einzureichende Unterlagen – Antragsstellung & Auszahlung

- Vor Maßnahmenbeginn:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nach Beendigung der Maßnahme:
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnung inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung und der installierten Leistung. Kosten müssen einzeln aufgeführt sein.
 - Zahlungsnachweis

*Bezogen auf die Modulleistung und vollständiger kWp → bspw.: 5,6 kWp = 375€ Förderung

4.2.4. Balkonkraftanlagen an Wohngebäuden:



Privatpersonen, WEG, Unternehmen



Balkonkraftanlagen an Wohngebäuden



Hierbei muss es sich um eine Neuanschaffung handeln mit einer Wechselrichter Maximalleistung von 800 Watt. Die Leistung des Wechselrichters muss auf die gesetzlich geltende zulässig Maximalleistung drosselbar sein.



250 € je Anlage



Einzureichende Unterlagen – Antragsstellung & Auszahlung

- Vor Maßnahmenbeginn:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Sollte der Antragssteller in einem Mietverhältnis stehen, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers über die Installation der Balkonkraftanlage einzureichen.
- Nach Beendigung der Maßnahme:
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnung inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung und der installierten Leistung. Kosten müssen einzeln aufgeführt sein.
 - Zahlungsnachweis

4.2.5. Stromspeichersysteme für Wohngebäude:



Privatpersonen, WEG, Unternehmen



Stromspeichersysteme für Wohngebäude



- Installation eines stationären Stromspeichersystems, mit einer neuen oder an eine bereits bestehende kompatiblen PV-Anlage.
- Mindestkapazität 3 kWh.
- Bleispeicher sind ausgeschlossen.



150 € je kWh max. 1.800€



Einzureichende Unterlagen – Antragsstellung & Auszahlung

- Vor Maßnahmenbeginn:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nach Beendigung der Maßnahme:
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnung inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung und der installierten Leistung. Kosten müssen einzeln aufgeführt sein.
 - Zahlungsnachweis

4.2.6. Dachflächenbegrünung inkl. Beratungsleistung:



Eigentümer als Privatpersonen, WEG, Unternehmen



Dachflächenbegrünung inkl. Beratungsleistungen



- Die Umwandlung von unbegrüntem Dach und Fassaden zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt durch eine Fachfirma bzw. Landschaftsarchitekt*in.
- Beratungsleistung, welche nicht zu Maßnahmenumsetzung führt, inklusive



Beratung: 50 % max. 200 €

Umsetzung: 75 € je qm extensive Dachbegrünung max. 1.500 €

150 € je qm intensive Dachbegrünung max. 3.000 €



Einzureichende Unterlagen – Antragsstellung & Auszahlung

- Vor Maßnahmenbeginn:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nach Beendigung der Maßnahme:
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnung inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung und der installierten Leistung. Kosten müssen einzeln aufgeführt sein.
 - Zahlungsnachweis

4.2.7. Lastenpedelecs / Lastenräder:



Privatpersonen, Vereine



Lastenpedelecs / Lastenräder mit mind. 40 kg Zuladung ohne Fahrer*in



- Max. Motorenleistung bis 250 W
- Max. Tretunterstützung bis 25 km/h
- Zuladungsmöglichkeit mind. 40 kg, ohne Fahrer*in
- Bei Pedelecs bzw. bei Lastenräder Mindestnutzlast 120 kg
- Förderung nur auf Neuanschaffungen möglich
- Maximal ein Rad bzw. Pedelec pro Haushalt



30 % max. 900 €



Einzureichende Unterlagen – Antragsstellung & Auszahlung

- Vor Maßnahmenbeginn:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nach Beendigung der Maßnahme:
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnung inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung und der installierten Leistung. Kosten müssen einzeln aufgeführt sein.
 - Zahlungsnachweis

4.2.8. Anschluss an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz:



Eigentümer als Privatpersonen, WEG



Förderung eines Anschlusses an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz



- Heizlast wird zu 100 % aus dem Wärmenetz gedeckt.
- Wärmequellen sind regenerative Energien oder Abwärme
- Durchführung eines hydraulischen Abgleiches
- Einbau einer Hocheffizienzpumpe



10 % max. 2000 €



Einzureichende Unterlagen – Antragsstellung & Auszahlung

- Vor Maßnahmenbeginn:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nach Beendigung der Maßnahme:
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnung inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung und der installierten Leistung. Kosten müssen einzeln aufgeführt sein.
 - Zahlungsnachweis

4.2.9 Heizkreispumpentausch:



Eigentümer als Privatpersonen, WEG



Austausch der Heizkreispumpe des bestehenden Heizsystems



- Einbau einer Hocheffizienzpumpe
- Energieeffizienzindex (EEI) der Pumpe: $\leq 0,23$



Einbaupauschale von 150 €



Einzureichende Unterlagen – Antragsstellung & Auszahlung

- Vor Maßnahmenbeginn:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nach Beendigung der Maßnahme:
 - Verwendungsnachweis
 - Rechnung inklusive aussagekräftiger Produktbeschreibung und der installierten Leistung. Kosten müssen einzeln aufgeführt sein.
 - Zahlungsnachweis